



Amtsblatt

der Stadt

Steinbach- Hallenberg



23. Jahrgang

Freitag, den 10. Januar 2025

2. Woche / Nr. 1

nächster Redaktionsschluss: Montag, den 27.01.2025

nächster Erscheinungstermin: 07.02.2025

Willkommen im Jahr 2025!



Foto: Björn Schneider

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit einem Foto von einem Feuerwerk über der Hallenburg hei-
ße ich Sie herzlich willkommen im Jahr 2025. Das neue Jahr
ist noch jung und ich möchte es nicht versäumen, Ihnen allen
auf diesem Wege ein gesundes, glückliches und erfolgreiches
Jahr zu wünschen. Mögen alle Ihre privaten und beruflichen
Wünsche in Erfüllung gehen!

Wie der beiliegende Jahresrückblick Ihnen zeigt, stand das
Leben in Steinbach-Hallenberg und den Ortsteilen auch im
Jahr 2024 nicht still. Was planbar und machbar war, haben wir
gemeinsam - im Stadtrat, in der Verwaltung und allen Einrich-
tungen der Stadt Steinbach-Hallenberg sowie in den Vereinen
- flexibel und zuversichtlich in Angriff genommen. Alle haben
wieder getan, was sie konnten! Herzlichen Dank für dieses En-
gagement!

So wie wir in der Erinnerung auf das vergangene Jahr zurück-
blicken, so wird der Beginn eines neuen Jahres oft mit dem
einen oder anderem guten Vorsatz verbunden. Auch wenn
letztlich nicht jeder dieser Vorsätze in die Tat umgesetzt wer-
den kann, so zeigt schon ein Vorsatz für sich allein, dass die
Notwendigkeit zu einer Veränderung gesehen wird. Jene Er-
kenntnis, liebe Bürgerinnen und Bürger, ist der Grundstein für
eine stetige Weiterentwicklung sowohl im Kleinen als auch im
Großen.

Auch das Jahr 2025 hält wieder viel Schönes, aber natürlich
auch große Aufgaben für uns bereit. Einige spannende und
maßgebende Projekte wollen wieder erfolgreich umgesetzt
werden. Exemplarisch möchte ich den Beginn der Kanal- und
Straßenbaumaßnahmen in der Rosenhöhle in Herges-Hallen-
berg und Bei den Fichten in Steinbach-Hallenberg oder die
Fortsetzung des Ausbaus des Gasfasernetzes für alle Orts-
teile nennen.

Zahlreiche Ereignisse, Emotionen und neue Erfahrungen - per-
sönlicher und gesellschaftlicher Art - warten im Jahr 2025 auf
uns. Blicken wir daher optimistisch, vertrauensvoll und ohne
Vorurteile in die Zukunft. Lassen Sie uns dabei Bewährtes bei-
halten, aber nicht immer auf den alten Pfaden verharren.
Gestalten wir das neue Jahr gemeinsam und arbeiten wir wei-
terhin an der Entwicklung unserer Stadt Steinbach-Hallenberg.

Unsere vielen Vereine werden auch 2025 wieder zu den ver-
schiedensten Wettkämpfen und Veranstaltungen unterwegs
sein und unsere Heimat in Nah und Fern würdig vertreten.
Dazu wünsche ich allen Verantwortlichen und Aktiven bereits
an dieser Stelle viel Erfolg. Zudem stehen wieder einige Ju-
biläen an, deren Feierlichkeiten einer intensiven Vorbereitung
bedürfen. Schon jetzt gilt mein Dank allen ehrenamtlichen Hel-
fern, den Vereinsvorsitzenden und -funktionären, die mit ihren
Aktivitäten das soziale, gesellschaftliche und kulturelle Leben
in unserer Stadt bereichern.

In diesem Sinne gehe ich zuversichtlich in das neue Jahr und
freue mich auf ein Wiedersehen mit Ihnen sowie auf viele un-
vergessliche Momente in 2025.

Ihr Bürgermeister
Markus Böttcher

Nichtamtlicher Teil

Stadtmitteilungen

Redaktioneller Hinweis

Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 26.09.2024

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt
erfolgt durch eine elektronische Ausgabe der Satzung auf der In-
ternetseite der Stadt Steinbach-Hallenberg unter der Internetad-
resse: <https://www.bekanntmachungen.steinbach-hallenberg.de>
Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist der Bereit-
stellungstag anzugeben. Der Bereitstellungstag ist der Tag, an dem
die Satzung erstmals im Internet bereitgestellt wird. Die Satzung
kann darüber hinaus während der allgemeinen Öffnungszeiten der
Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg im Rathaus, Rathausplatz
2,98587 Steinbach-Hallenberg, im Vorzimmer des Bürgermeisters,
1. Etage Zimmer-Nr. 11 eingesehen werden. Gegen Kostenerstel-
lung kann ein Ausdruck erstellt und übergeben werden.

(2) Für eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach dem
Thüringer Kommunalwahlgesetz oder der Thüringer Kommunal-
wahlordnung gilt Abs.1 entsprechend.

(...)

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche
oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entspre-
chend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes
bestimmt.

(6) Zusätzlich werden die unter Absatz 1,2 und 5 ortsübliche öf-
fentliche Bekanntmachungen in einer gedruckten Ausgabe des
Amtsblattes der Stadt Steinbach-Hallenberg als Lesefassung
abgedruckt. Dies stellt jedoch keine rechtsverbindliche Bekannt-
machung im Sinne der Thüringer Bekanntmachungsverordnung
(ThürBekVO) dar und trägt ausschließlich informativen Charak-
ter zum Zwecke der Bürgerinformation.

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern

(Hebesatz-Satzung) der Stadt Steinbach-Hallenberg

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Ge-
meinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -
ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar
2023 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Geset-
zes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1
Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301),
zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024
(GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergeset-
zes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt ge-
ändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S.
2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167),
zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl.
2024 I Nr. 108), hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg
in der Sitzung am 04.12.2024 (Beschluss-Nr. 026/82024/SR) fol-
gende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Ge-
werbsteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuersatz für Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden
für die Stadt Steinbach-Hallenberg wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| (1) Grundsteuer für
land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 495 v.H. |
| (3) Gewerbesteuer | 425 v.H. |

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 18.11.2021 außer Kraft.

ausgefertigt am 11.12.2024
Stadt Steinbach-Hallenberg

Böttcher
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung der Stadt Steinbach-Hallenberg über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

(Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung)

Inhalt

- § 1 Organisation, Bezeichnung
- § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden
- § 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung
- § 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung
- § 8 Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung
- § 10 Jugendabteilung
- § 11 Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, ...
- § 12 Sonderfunktionen.
- § 13 Wehrführerausschuss
- § 14 Feuerwehrausschuss
- § 15 Jahreshauptversammlung
- § 16 Gemeinsame Hauptversammlung
- § 17 Wahl des Stadtbrandmeisters, stellvertretenden Stadtbrandmeisters, ...
- § 18 Feuerwehrvereine
- § 19 Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen
- § 20 Wasserwehrdienst
- § 21 Aufgaben des Wasserwehrdienstes
- § 22 Zuständigkeit des Wasserwehrdienstes
- § 23 Beteiligte am Wasserwehrdienst
- § 24 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Satzung der Stadt Steinbach-Hallenberg über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst (Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 02.07.2024 (GVBl. 2024, S. 210) und des § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in seiner Sitzung am 4. Dezember 2024 die folgende

Satzung der Stadt Steinbach-Hallenberg über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst (Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung)

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Steinbach-Hallenberg ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters. Sie führt die Bezeichnung „**Freiwillige Feuerwehr Steinbach-Hallenberg**“.

Die Freiwillige Feuerwehr Steinbach-Hallenberg untergliedert sich in folgende Wehren:

- Wehr Steinbach-Hallenberg (Hauptwache)
- Wehr Steinbach-Hallenberg, Ortsteil Herges-Hallenberg
- Wehr Steinbach-Hallenberg, Ortsteil Altersbach
- Wehr Steinbach-Hallenberg, Ortsteil Bernbach
- Wehr Steinbach-Hallenberg, Ortsteil Unterschönau
- Wehr Steinbach-Hallenberg, Ortsteil Viernau

(2) Die in Absatz 1 genannten Wehren werden durch Wehrführer geleitet.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl an Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 18).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 10 ThürBKG und die Brandsicherheitswache nach § 28 ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Steinbach-Hallenberg die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus-, fort- und weiterzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Steinbach-Hallenberg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln. Für verlorengewundene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Steinbach-Hallenberg Ersatz verlangen.

Die persönliche Ausrüstung (Einsatzbekleidung) ist in den jeweiligen Feuerwehrgerätehäusern aufzubewahren.

Beim Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr Steinbach-Hallenberg sind die erhaltenen Ausrüstungsgegenstände, Dienstuniformen sowie der Feuerwehr-Dienstausweis innerhalb von 14 Tagen im Gerätehaus bzw. beim zuständigen Wehrführer abzugeben. Sofern eine Rückgabe nicht erfolgt, behält sich die Stadt vor, den Wiederbeschaffungswert für die zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände sowie die Dienstuniformen in Rechnung zu stellen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister, dem zuständigen Wehrführer oder der zuständigen Führungskraft unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- erlittene Körper- und Sachschäden während der Hin- und Rückfahrt zum/vom Dienst,
- Verlust oder Beschädigung

der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Steinbach-Hallenberg in Frage kommen, ist die Anzeige nach Abs. 1 unverzüglich über den zuständigen Wehrführer und den Stadtbrandmeister an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

(3) Die Uniformordnung ergibt sich aus der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Feuerwehr der Stadt Steinbach-Hallenberg trägt als Abzeichen das Wappen der Stadt Steinbach-Hallenberg. Die Wehren, deren Ortsteile vor der Eingliederung in die Stadt Steinbach-Hallenberg ein eigenes, durch das Thüringer Innenministerium genehmigtes Wappen geführt haben, können dieses beibehalten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Steinbach-Hallenberg haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Steinbach-Hallenberg zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Angehörige der Einsatzabteilung werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an die Tätigkeiten im Einsatzdienst herangeführt und der Ausbildungsstand für die Verwendung im Einsatzdienst vervollständigt.

Voraussetzung für die Teilnahme an jeglichen Einsätzen der Feuerwehr ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

Ferner ist eine Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Steinbach-Hallenberg nur nach Bereitstellung der im Aufnahmeantrag geforderten persönlichen Daten möglich. Das Merkblatt entsprechend Artikel 13 DSGVO kann beim zuständigen Wehrführer eingesehen werden.

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Steinbach-Hallenberg haben. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister oder beim jeweiligen Wehrführer zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag ist eine ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung (§ 13 Abs. 6 ThürBKG) sowie ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis beizufügen. Auf Antrag können die Kosten für oben genannte Bescheinigungen erstattet werden. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters oder des zuständigen Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 7 ThürBKG). Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehr-Dienstausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

(6) Der neuaufgenommene Bewerber wird als Feuerwehrmannwärter zunächst auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Hat der Anwärter die Probezeit nicht erfolgreich absolviert, so erfolgt der Ausschluss mittels schriftlicher Mitteilung durch den Stadtbrandmeister. Im Übrigen gelten für den Anwärter alle Rechte und Pflichten eines Feuerwehrmannes, soweit sich aus dieser Satzung oder anderen gesetzlichen Grundlagen nichts anderes ergibt.

(7) Absatz 4 Satz 2 gilt nicht für die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr. Absatz 6 gilt nicht für Übernahmen von Angehörigen der Jugendabteilung und Übernahmen von anderen Feuerwehren. Des Weiteren ist bei der Übernahme von Angehörigen aus der Jugendabteilung auch keine Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 4 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - dem Austritt,
 - dem Ausschluss oder der Entpflichtung.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem zuständigen Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und Votum des entsprechenden Feuerwehrausschusses, entpflichten (§ 13 Abs. 8 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen aller Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Steinbach-Hallenberg wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter.

Die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Wehr, wählen aus ihrer Mitte den jeweiligen Wehrführer und dessen Stellvertreter.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Führungskräfte gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Führungskräfte zu befolgen,
- bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

- am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- sich im Verhinderungsfall beim zuständigen Wehrführer oder der sonst zuständigen Führungskraft zu entschuldigen,
- sich gegenüber allen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich zu verhalten,
- das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr Steinbach-Hallenberg nicht zu schädigen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst und Fahrten mit Feuerwehrfahrzeugen im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

(6) Im Fall der hauptamtlichen Besetzung entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung entfällt die Wahl des Stadtbrandmeisters nach Abs. 1.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister oder der zuständige Wehrführer im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister ihm

- eine Ermahnung,
- einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muss,
 - durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinbach-Hallenberg führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Stadt Steinbach-Hallenberg“.

Die Jugendfeuerwehr Steinbach-Hallenberg untergliedert sich in folgende Jugendfeuerwehren:

- Jugendfeuerwehr Steinbach-Hallenberg (Hauptwache)
- Jugendfeuerwehr Steinbach-Hallenberg, Ortsteil Herges-Hallenberg
- Jugendfeuerwehr Steinbach-Hallenberg, Ortsteil Altersbach
- Jugendfeuerwehr Steinbach-Hallenberg, Ortsteil Bermbach
- Jugendfeuerwehr Steinbach-Hallenberg, Ortsteil Unterschönau
- Jugendfeuerwehr Steinbach-Hallenberg, Ortsteil Viernau

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben entsprechend § 3 als eigene Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Steinbach-Hallenberg untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister und dem jeweils zuständigen Wehrführer.

(4) Zur Unterstützung des Stadtbrandmeisters wird ein Stadtjugendfeuerwehrwart gewählt.

(5) Zur Unterstützung des zuständigen Wehrführers wird ein Jugendfeuerwehrwart gewählt.

(6) Die Stadtverwaltung kann eine Ordnung für die Jugendfeuerwehr erlassen.

§ 11

Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer, Stadtjugendfeuerwehrwart, Jugendfeuerwehrwart

(1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinbach-Hallenberg ist der Stadtbrandmeister. Er untersteht ausschließlich dem Bürgermeister. Der Stadtbrandmeister kann zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtlich eingesetzt werden.

(2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen aller Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Steinbach-Hallenberg auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 15) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinbach-Hallenberg statt.

Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinbach-Hallenberg angehört, die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Weiterhin darf er keine weitere Leitungsfunktion entsprechend diesen Paragraphen begleiten.

(3) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Steinbach-Hallenberg ernannt. Er hat seinen Dienstsitz in der Hauptwache. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinbach-Hallenberg und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn alle anderen Führungskräfte zu unterstützen.

(4) In der Freiwilligen Feuerwehr Steinbach-Hallenberg wird zur Unterstützung des Stadtbrandmeisters ein stellvertretender Stadtbrandmeister von den Angehörigen aller Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Steinbach-Hallenberg auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in welcher der Stadtbrandmeister gewählt wird.

(5) Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Steinbach-Hallenberg ernannt. Er hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Außerdem wird ihm der Aufgabenbereich „Leiter Atemschutz“ zur ständigen Erfüllung übertragen.

(6) Die Wehrführer führen entsprechend § 1 Abs. 2 dieser Satzung die Wehren nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Die Wehrführer werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der jeweiligen Wehr (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Wehr angehört, die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(7) In der Freiwilligen Feuerwehr Steinbach-Hallenberg wird zur Unterstützung der Wehrführer je einen Stellvertreter gewählt. Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Der stellvertretende Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der jeweiligen Wehr (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Wehr angehört, die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(8) Für die Wehrführer und deren Stellvertreter gelten Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(9) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird von den Jugendfeuerwehrwarten der Stadt Steinbach-Hallenberg auf eine Dauer von sechs Jahren gewählt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart darf keine weitere Leitungsfunktion entsprechend diesen Paragraphen begleiten.

(10) Die Jugendfeuerwehrwarte werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der jeweiligen Wehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(11) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Jugendfeuerwehrwarte müssen die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß ThürFwOrgVO nachweisen und Angehörige der Einsatzabteilung sein.

(12) In Jugendfeuerwehren der Stadt Steinbach-Hallenberg mit mehr als 20 Mitgliedern wird vom zuständigen Wehrführer, auf Vorschlag des zuständigen Jugendfeuerwehrwartes, ein stellvertretender Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von 5 Jahren bestimmt. Nach Ablauf dieser Dienstzeit ist die Notwendigkeit nach Satz 1 erneut zu prüfen.

§ 12

Sonderfunktionen

(1) Zur Entlastung der Leitungskräfte werden folgende Sonderfunktionen, ggf. auf Vorschlag des jeweiligen Wehrführers, durch den Stadtbrandmeister bestimmt:

- Gerätewart
- Sicherheitsbeauftragte
- Gerätewart Atemschutz
- Gerätewart Elektrogeräte (Prüfung von elektronischen Geräten)
- Gerätewart Kleiderkammer
- Beauftragter Erste Hilfe
- Leiter Aus- und Fortbildung
- Alarm- und Einsatzplaner
- Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer

Bei mehrfach besetzten Funktionen wird der Hauptverantwortliche in gleicher Verfahrensweise bestimmt.

Personen mit Sonderfunktionen haben neben ihren Hauptaufgaben insbesondere in Arbeitsgruppen und Gremien mitzuwirken.

(2) Die Sonderfunktionen „Gerätewart“ und Sicherheitsbeauftragter werden in jeder Wehr nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung eingerichtet.

a. „Gerätewarte“ müssen die Qualifikation „Gerätewart“ besitzen und

b. „Sicherheitsbeauftragte“ müssen das Seminar „Sicherheitsbeauftragter Feuerwehr“ erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Die Sonderfunktion „Gerätewart Atemschutz“ kann bis zu dreimal besetzt werden und hat ihren Dienstsitz in der Hauptwache. Gerätewarte Atemschutz müssen die Qualifikation „Atemschutzgerätewart“ besitzen.

(4) Die Sonderfunktion „Gerätewart für Elektrogeräte (Prüfung von elektronischen Geräten)“ kann einmal besetzt werden und hat ihren Dienstsitz in der Hauptwache. Voraussetzung ist die Qualifikation zur Elektrofachkraft mit Lehrgang „Prüfung ortsveränderliche Betriebsmittel“.

(5) Die Sonderfunktion „Gerätewart Kleiderkammer“ wird zweimal besetzt und hat ihren Dienstsitz in der Hauptwache.

(6) Die Sonderfunktion „Beauftragter für Erste Hilfe“ kann einmal besetzt werden und hat ihren Dienstsitz in der Hauptwache. Voraussetzung ist Qualifikation zum Rettungssanitäter.

(7) Die Sonderfunktion „Leiter Aus- und Fortbildung“ wird einmal besetzt und hat ihren Dienstsitz in der Hauptwache. Der Leiter Aus- und Fortbildung muss den Lehrgang „Ausbilder in der Feuerwehr-Modul 1“ erfolgreich abgeschlossen haben.

(8) Die Sonderfunktion „Alarm- und Einsatzplanung“ kann bis zu zweimal besetzt werden und hat ihren Dienstsitz in der Hauptwache. Alarm- und Einsatzplaner müssen den Lehrgang „Alarm und Einsatzplanung“ erfolgreich abgeschlossen haben.

(9) Die Sonderfunktion „Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer“ kann bis zu dreimal besetzt werden und hat ihren Dienstsitz in der Hauptwache.

§ 13

Wehrführerausschuss

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Steinbach-Hallenberg setzt sich entsprechend § 1 Absatz 1 dieser Satzung aus mehreren Wehren zusammen. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und/oder deren Stellvertretern und dem Stadtjugendfeuerwehrwart besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Steinbach-Hallenberg zu koordinieren.

(2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch andere Personen zu Sitzungen einladen.

§ 14

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, wird für die jeweilige Wehr ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer, dem stellvertretenden Wehrführer, aus 4 Angehörigen der Einsatzabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Alters- und Ehrenabteilung kann zur Mitwirkung bis zu zwei Kameraden in den Feuerwehrausschuss entsenden.

(4) Der Wehrführer hat den Vorsitz und beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein.

(5) Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch andere Personen zu Sitzungen einladen.

§ 15

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz der jeweiligen Wehrführer findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Wehren statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem zuständigen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Wehr, dem Stadtbrandmeister und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn allen Stimmberechtigten Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung fristgerecht und schriftlich entsprechend Abs. 4 bekannt gegeben wurde. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(6) Die Jahreshauptversammlungen sind nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch andere Personen zu Sitzungen einladen.

§ 16

Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet mindestens alle 3 Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Steinbach-Hallenberg statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über die abgelaufenen Jahre zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) § 15 Abs. 4 und 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

(4) Die gemeinsame Hauptversammlung hat in einem würdigen Rahmen stattzufinden, insbesondere ist sie Anlass Auszeichnungen und Ehrungen entsprechend § 19 dieser Satzung zu verleihen.

(5) Die gemeinsame Hauptversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch andere Personen zu Sitzungen einladen.

§ 17

Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, der Wehrführer, des stellvertretenden Wehrführers, des Stadtjugendfeuerwehrwartes, der Jugendfeuerwehrwarte und des Feuerwehrausschusses

(1) Die entsprechend dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einer Wahlkommission geleitet, welche von der jeweiligen Versammlung bestimmt wird.

(2) Die Wahl des Feuerwehrausschusses erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie der Beschlussfassung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

(4) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, ihr Stellvertreter, der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwarte und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer, ihr Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

(7) Abs. 1 gilt nicht für die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes. Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes wird vom Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter einberufen, geleitet und durchgeführt.

(8) Im Fall der hauptamtlichen Besetzung entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung entfällt die Wahl des Stadtbrandmeisters nach Abs. 3.

§ 18

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regeln die Vereinssatzungen.

§ 19

Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen

(1) Die Beförderungen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinbach-Hallenberg erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen der ThürFwOrgVO in der jeweils gültigen Fassung. Beförderungen werden durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm Beauftragten zu einem würdigen Anlass ausgesprochen. Beförderungsvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Auszeichnungstermin beim Stadtbrandmeister einzureichen.

(3) Mitglieder der Einsatzabteilung werden mit Verleihung der gesetzlichen Brandschutzauszeichnungen in einem würdigen Rahmen geehrt. Bei der Ehrung wird ein Präsent ausgehändigt.

§ 20

Wasserwehrdienst

(1) Die Stadt Steinbach-Hallenberg richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder anderen Ereignissen im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr durch Witterungsereignisse für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 21

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Stadt Steinbach-Hallenberg trifft zur Erfüllung Ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem städtischen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

- über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Einführung sowie Beurteilung dieses im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und Verkehrswege
- Warnung betroffener Personen (z.B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren
- Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftliche Anlagen
- Beobachtung gefährdeter Objekte
- bei Verschärfung der Gefahrenlage: Einrichtung von Wachdiensten
- Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen
- Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten
- Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanung
- Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung

(4) Die Stadt stellt einen Organisationsplan des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- die Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern
- die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten
- den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit
- die Art der Alarmierung
- den Sammlungsort
- die Ablösung und Versorgung
- die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel
- das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel
- die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt auf der Grundlage des Organisationsplanes und der Kräfte des Wasserwehrdienstes ein Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche
- den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel)
- die einzuleitenden Maßnahmen
- die erforderlichen Kräfte und Mittel
- die zu alarmierenden Personen und Sammlungsorte

Die Stadt schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle 3 Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist den betreffenden Personenkreis bekanntzugeben.

§ 22

Zuständigkeit des Wasserwehrdienstes

Zur Abwehr von Wassergefahren im Stadtgebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel den Stadtbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort ein. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über die eingeleiteten Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 23

Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- die Mitarbeiter der Stadtverwaltung
- die Bewohner der Stadt ab dem 16. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG)

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die aufgenommen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

(2) Personen, die in Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.

(3) Personen, die nach Absatz 1 regulär aufgenommen wurden oder nach Absatz 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnisse des Einsatzleiters oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Absatz 2 regulär aufgenommen wurden, nehmen soweit erforderlich an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 24

Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzungen der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 11.12.2019, sowie die 1. Änderungssatzung vom 20.10.2023 außer Kraft.

(3) Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten geschlechtsneutral (m/w/d).

ausgefertigt am 17.12.2024

Stadt Steinbach-Hallenberg

Böttcher

Bürgermeister

Dienstsiegel

Öffentliche Stellenausschreibungen

Aktuelle Stellenausschreibungen
der Stadt Steinbach-Hallenberg
finden Sie auf der Internetseite unter

<https://www.steinbach-hallenberg.de/index.php?id=839>

Änderung der Betreuungszeiten in den kommunalen Kindertageseinrichtungen

Liebe Eltern,

für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung müssen für die letzten 24 Monate vor Schuleintritt keine Kita-Beiträge gezahlt werden. Sollten Sie aus bestimmten Gründen ihre Betreuungszeit für ihr Kind in diesen 24 Monaten ändern müssen, so ist dies nur bis zum 31.01. des laufenden Jahres möglich.

Konkret heißt es in § 4 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinbach-Hallenberg:

„Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG **bis 31.01. des laufenden Jahres** die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung

bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll“.

Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.

Wir dürfen Sie bitten, diese oben genannte Frist unbedingt einzuhalten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Kita Leitung oder an die Kita-Sachbearbeiterinnen

Frau Andrée Tel.: 036847/38021

E-Mail: k.andree@steinbach-hallenberg.de

Frau Mangold Tel.: 036847/38016

E-Mail: j.mangold@steinbach-hallenberg.de

Im Auftrag

Ihr Hauptamt

Ehrenbrief des Freistaates Thüringen für Dr. Manfred Recknagel

Der zum damaligen Zeitpunkt geschäftsführende Ministerpräsident Bodo Ramelow hat am 3. Dezember 2024 in Erfurt verdiente Thüringerinnen und Thüringer mit dem Ehrenbrief des Freistaates Thüringen ausgezeichnet. Als Anlass diente der Internationale Tag des Ehrenamtes, der jährlich am 5. Dezember begangen wird. Die feierliche Übergabe der Ehrenbriefe an zwölf Bürgerinnen und Bürger, die sich seit vielen Jahren freiwillig in den unterschiedlichsten Bereichen der Gesellschaft engagieren, erfolgte durch die Stiftungsratsvorsitzende der Thüringer Ehrenamtsstiftung und geschäftsführende Ministerin Heike Werner. Unter den Geehrten befindet sich mit Dr. Manfred Recknagel auch ein Steinbach-Hallenger, der über 30 Jahre als ehrenamtlicher Handelsrichter tätig gewesen ist.



Dr. Manfred Recknagel (3. v.re.) erhielt für sein über 30-jähriges Wirken als ehrenamtlicher Handelsrichter den Ehrenbrief des Freistaates Thüringen, überreicht durch die Stiftungsratsvorsitzende der Thüringer Ehrenamtsstiftung und geschäftsführende Ministerin Heike Werner (re.) Foto: TSK/Jacob Schröter

Dr. Manfred Recknagel hat in der Funktion als Handelsrichter sein umfangreiches Fachwissen eingebracht und so mit dazu beigetragen, dass Konflikte in Wirtschaftssachen gelöst werden. Die Handelsgerechtigbarkeit hat eine jahrhundertalte Tradition. Freiwillig und ohne Gegenleistung sind Handelsrichter neben ihrer Berufstätigkeit Teil der Kammern für Handelssachen. In Südthüringen prägte Dr. Manfred Recknagel diesen Bereich der Rechtsprechung maßgeblich mit. Als Unternehmer mit eigenem Metallbetrieb erfolgreich am Markt, hat Dr. Manfred Recknagel in seiner Freizeit seinen Sachverstand und sein kaufmännisches Fachwissen erst am Kreisgericht Suhl, später in der Kammer für Handelssachen des Landgerichts Meiningen eingebracht. Entscheidend für seine Ernennung durch die Industrie- und Handelskammer war seine berufsspezifische Qualifikation. Über viele Jahre hinweg war Dr. Manfred Recknagel engagiert in unzähligen Gerichtsverfahren. Durch seinen kontinuierlichen Einsatz konnten Unstimmigkeiten bereinigt und oftmals auch Schaden abgewendet werden. Mit beinahe 80 Jahren hat Dr. Manfred Recknagel erst im Jahr 2024 seine ehrenamtliche Tätigkeit als Handelsrichter beendet.

Pressestelle

Ehrenamtsgala 2024 des Landkreises

Auszeichnungen für Steinbach-Hallenbergerinnen

Auch Landrätin Peggy Greiser zeichnete im Rahmen einer Ehrenamtsgala insgesamt 25 Bürgerinnen und Bürger aus dem gesamten Landkreis Schmalkalden-Meiningen für ihren ehrenamtlichen Einsatz in Vereinen, Kirchen und Organisationen aus. Mit Andrea König erhielt eine engagierte Steinbach-Hallenbergerin eine Ehrenmedaille. Eine ganz besondere Auszeichnung übergab die Kreischefin an Regina Ehrle aus Altersbach.

Ehrenmedaille des Landkreises für Andrea König

Andrea König ist seit 1990 ehrenamtlich aktiv und führt seit 2003 den Sängerkreis Schmalkalden. Als Organisatorin zahlreicher Veranstaltungen trat sie mit den Chören des Sängerkreises in Erscheinung. Selbst erhebt Andrea König ihre Stimme gekonnt leise oder lauter im Madrigalkreis Schmalkalden, der sich 1985 gegründet hat. Mehrstimmige Vokalstücke, mit meist weltlichen Inhalten aus der Zeit der Renaissance, gehören in dessen Programm. Andrea König singt nicht nur in dem Chor mit, sondern sie ist auch dessen Vorsitzende. Zudem führt sie seit 2023 die Geschicke des Fördervereins Heimathof Steinbach-Hallenberg, das kulturelle Zentrum der Stadt.



Andrea König (re.) erhielt für ihr jahrzehntelanges ehrenamtliches Engagement die Ehrenmedaille der Landrätin.

Preis für Zivilcourage für Regina Ehrle

Eine außergewöhnliche Ehre wurde Regina Ehrle zuteil. Die Altersbacherin erhielt den Preis für Zivilcourage, der nur alle zwei Jahre vergeben wird. Sie unterstützt im täglichen Leben andere Menschen. So kocht sie täglich für zwei ältere Herren, leistet Hilfe beim Einkauf und übernimmt die Gartenarbeit in der Nachbarschaft. So viel uneigennützig Hilfe sei aller Ehren wert, befand auch Landrätin Peggy Greiser und überreichte Regina Ehrle den 2016 eingeführten Preis samt einem Scheck.



Einen besonderen Preis für Zivilcourage überreichte Landrätin Peggy Greiser an Regina Ehrle (re.) aus Altersbach.

Fotos: Erik Hande

Pressestelle

Neuer Bewegungsraum in der Kita Haseltal feierlich eröffnet

In der Kindertagesstätte Haseltal wurde am 27.11.2024 ein neuer Bewegungsraum feierlich eröffnet. Gemeinsam mit den Kindern und dem Kita-Team durften Bürgermeister Markus Böttcher und Leiterin Martina Möller das symbolische Band durchschneiden und somit den Startschuss für viele bewegungsreiche Stunden geben.

Der neue Bewegungsraum bietet den Kindern ein modernes Umfeld, dass Bewegung, Spaß und Sicherheit perfekt vereint. Ein besonderes Highlight ist das neue, modulare Bewegungsgerät. Es kann flexibel erweitert und individuell an die Bedürfnisse der Kinder angepasst werden. Zudem lassen sich einzelne Elemente leicht austauschen, um immer wieder neue Herausforderungen und Anreize zu schaffen.

Bürgermeister Markus Böttcher betonte die Bedeutung solcher Investitionen: „Mit diesem Raum schaffen wir optimale Bedingungen, um die Bewegungsfreude und motorische Entwicklung unserer Kinder zu fördern. Es ist ein Gewinn für unsere Kita Haseltal.“

Nach der Eröffnung hatten die Kinder sogleich Gelegenheit, das neue Gerät ausgiebig zu testen und die vielfältige Einsatzmöglichkeiten kennenzulernen - die Kinder zeigten sich begeistert.

Die Kindertagesstätte Haseltal hat somit einen weiteren Schritt des neuen Raumkonzeptes umgesetzt und freut sich darauf, den Bewegungsraum aktiv in den Kita-Alltag zu integrieren.



Voller Vorfreude warten die Kinder auf die Freigabe des neuen Bewegungsraumes in der Kita Haseltal. Foto: privat

Pressestelle

Eheschließungen

In der Adventszeit haben sich im Standesamt Steinbach-Hallenberg das „Ja-Wort“ gegeben und sind mit der Veröffentlichung einverstanden:



- **Silvio Thieme & Susan Thieme geb. Anding**
12.12.2024
- **Konstantin Scheller & Alexandra Scheller geb. Sauer**
20.12.2024

Wir wünschen Ihnen viel Glück und Gesundheit für Ihre gemeinsame Zukunft. Mögen Sie immer mit Freude und Liebe gemeinsam durchs Leben gehen.

Ihre Standesbeamtin
Nadine Annemüller

Ihr Bürgermeister
Markus Böttcher



Jahresrückblick 2024

Januar

Klangkonzert in der Oberschönauer Kirche +++ Glühstation des Feuerwehrvereins Steinbach-Hallenberg zum Biathlon-Weltcup vor dem Rathaus +++ „Chreesöpfelfüucher“ - Die alten Weihnachtsbäume brennen auf der Spielwiese +++ Die Rhön-Rennsteig-Sparkasse stärkt den Standort in der Hammergasse und gibt nach umfassender Modernisierung die sanierten Räumlichkeiten wieder frei +++ Gagenkarneval: Gala und Prinzenkaffee der Viernauer Karnevalisten +++ Im Rathaussaal findet im Rahmen der 178. Allianzgebetswoche erstmals ein Gebetsabend statt



Die Steinbach-Hallenger Jugendfeuerwehr hatte das „Chreesöpfelfüucher“ stets unter Kontrolle Foto: privat

Februar

Die Produkte der „KreativWerkstatt“ der Meinger Lebenshilfe werden zukünftig auf einem eigens dazu hergerichteten Regal in der Tourist-Info präsentiert +++ Brandschutzerziehung an der Haseltalgrundschule +++ Karnevalsumzug in Viernau - Trotz Regen kommen die Schaulustigen aus nah und fern +++ „Winterblitz“-Diesellok „Ludmilla“ macht in Steinbach-Hallenberg Halt +++ Die Kita „Haseltal“ wird „Notinsel“ und erhält einen neuen Rollenspielraum +++ Der Gewerbeverein Steinbach-Hallenberg wählt einen neuen Vorstand



Wie zu alten Zeiten: Diesellok „Ludmilla“ auf Zwischenhalt in Steinbach-Hallenberg Foto: Annett Recknagel

März

Deutschland-Pokal im Skisprung +++ 2. Steinbacher Buchmesse „Das Haseltal liest“ +++ Babyempfang: 41 Neugeborene des Geburtsjahrgangs 2023 werden im Rathaus willkommen geheißen +++ Unternehmensabend zum Thema „Generationswechsel“ bei Kaestner Tools GmbH +++ Glasfaserausbau in der Kernstadt wird auch im neuen Jahr fortgesetzt +++ „Da geht noch was!“ - Ökumenischer Gottesdienst mit Gospelklängen in der Haseltalhalle +++ Eine hochrangige usbekische Delegation besucht das Haseltal +++



Insgesamt 41 Jungen und Mädchen des Jahrgangs 2023 konnten im Haseltal begrüßt werden Foto: privat



Zum wiederholten Mal besucht eine usbekische Delegation das Haseltal Foto: René Kellermann

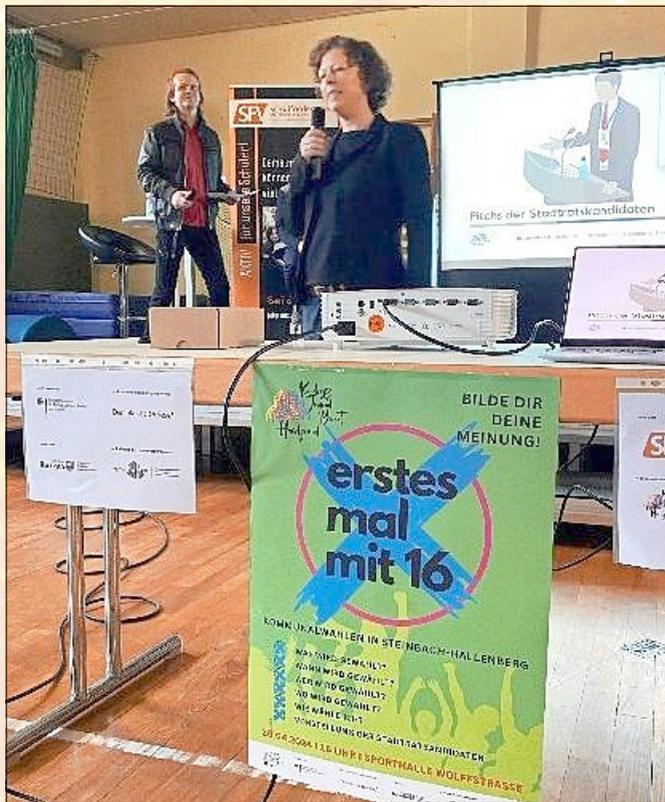
April

Zum Frühjahrsputz im Haseltal sind viele fleißige Aufräumer am Start, auch zahlreiche Geocacher helfen wieder mit +++ Kegeln-Kreismeisterschaften in der Haseltalhalle +++ Freigabe der Brücke über die Hasel in Unterschönau +++ Der Ortsverband des Thüringerwald-Vereins wählt einen neuen Vorstand +++ Hohe Auszeichnung - im eigenen „Zukunftswald“ erhält der Bergwald-Projektverein den UN-Dekade-Preis für 30 Jahre engagierten Einsatz beim Erhalt und der Wiederherstellung von Wäldern und Mooren +++ Partnerschaft mit Usbekistan - Feier zum usbekischen Neujahrs- und Frühlingsfest „Navruz“ im Heimathof +++ Beginn der Sanierungsarbeiten am Friedhof Herges-Hallenberg +++ Jahreshauptversammlung der Feuerwehren im Haseltal +++ Bummi-Sportfest für die Vorschulkinder in der Haseltalhalle +++ Begehung der Oberschönauer Felsenwanderung durch Vertreter der UNESCO-Geoparks „Inselberg-Drei Gleichen“ +++ Dressurturnier in Viernau +++

Jugendwahlforum für Erstwähler im Vorfeld der Kommunalwahlen +++ Walpurgisfeier in Rotterode



Für die nachkommenden Generationen - das Bergwaldprojekt erhält den UN-Dekade-Preis für 30 Jahre engagierten Einsatz zur Wiederherstellung von Ökosystemen Foto: privat



„Erstes Mal mit 16“ - Jugendwahlforum für Erstwähler zur Kommunalwahl Foto: privat

Mai

Tag der offenen Tür am 1. Mai bei der Feuerwehr Steinbach-Hallenberg +++ Festveranstaltung zu 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr in Herges-Hallenberg +++ Landesmeisterschaften im Turnierhundesport am Stiller Berg +++ Abschluss Baumaßnahme Schützenstraße: Kanal, Straße und Stromleitungen wurden erneuert +++ Schwimmclubverein Ober-Unterschönau erhält Lottomittel für neue Pumpen +++ Abwintern und Kinderfest in Rotterode +++ Solaranlage auf der Kläranlage in Viernau übergeben +++ Tatkräftige Unterstützung der Firmen Arnold AG und Rennsteig Werkzeuge GmbH bei der Vorbereitung der Freibadsaison +++ Polarlichter sind auch im Haseltal zu sehen +++ Spendenlauf: Regelschüler legen 317 Kilometer zurück +++ Das Tanklöschfahrzeug TLF 3000 wird offiziell bei der Leitstelle des Landratsamtes für den Einsatzdienst angemeldet +++ 7. Internationales Schmiedetreffen im Heimathof mit

95 Schmieden und einzigartigen Kunstwerken beim Schmiedewettbewerb +++ Bei den Kommunalwahlen werden Stadtrat und Ortsteilbürgermeister neu gewählt



Festlichkeiten zu 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr in Herges-Hallenberg Foto: privat



Das neue Tanklöschfahrzeug TLF 3000 der Freiwilligen Feuerwehr Steinbach-Hallenberg wird an die Leitstelle des Landratsamtes als „einsatzbereit“ gemeldet. Foto: privat



Bei den Kommunalwahlen werden der Stadtrat sowie sechs Ortsteilbürgermeister neu gewählt Foto: Michael Bauroth

Juni

Steinbach-Hallenberg ist wieder mit mehreren Touren beim Stadtradeln dabei +++ Verkehrserziehungstag für die Vorschüler der Haseltal-Kitas +++ 4. Moosbachtalfest in Rotterode erfreut sich großer Beliebtheit +++ 31. Bürgerfest in Herges-Hallenberg bei bestem Wetter +++ Kinder-Fußball-EM in der Johannes-Menz-Arena +++ Besuch des Kinder- und Jugendbeirates im Thüringer Landtag +++ Kinderfest in der Kita Bermbach +++ Neukonstituierung des Stadtrates +++ Sommerfest des Elferrates auf der Wuhlheide in Viernau +++ Weinfest im Heimathof +++ Sportfest in Altersbach +++ Die Profi-Radfahrerinnen der Lotto Thüringen Ladies Tour fahren durchs Haseltal +++ Bergdorf-EM: Die Fußballer des FC Steinbach-Hallenberg werden im italienischen Macugnaga Vize-Europameister.



Kita-Fußball-Europameisterschaft in der Johannes-Menz-Arena
Foto: Annett Recknagel



Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates besuchen den Thüringer Landtag
Foto: privat



Die Fußballer des FC Steinbach-Hallenberg werden bei der Fußball-EM der Bergdörfer im italienischen Macugnaga Vize-Europameister
Foto: privat

Juli

Das Schiedsamt der Stadt Steinbach-Hallenberg wird für die nächsten 5 Jahre neu besetzt +++ Ankunft des neuen Baggers für den Bauhof +++ Verabschiedung von Sportschützin Doreen Vennekamp zu den Olympischen Spielen nach Paris +++ Beigeordnete Jana Endter und Viernaus Ortsteilbürgermeister Gregor Kleinschmidt besuchen die Partnerstädte Steinbach (Taunus) und Eschborn. +++ Das Bergwaldprojekt sucht den seltenen Gartenschläfer im „Zukunftswald“ +++ Landesmeis-

terschaften der Vielseitigkeitsreiter in Viernau +++ Große Beachparty im Freibad Steinbach-Hallenberg +++ Besuch von Außenministerin Annalena Baerbock bei der Hehne GmbH & Co. KG und Eintragung ins Goldene Buch der Stadt



Siegerehrung zur Beachparty im Freibad Steinbach-Hallenberg
Foto: Annett Recknagel



Bundesaußenministerin Annalena Baerbock im Gespräch mit Auszubildenden beim Firmenbesuch in Steinbach-Hallenberg
Foto: Sascha Willms

August

Festveranstaltung zu 750 Jahre Bermbach und 70 Jahre Tischtennisverein beim 34. Meilerfest +++ Bürgerfest in Altersbach mit Übergabe der „Meilerstätte“ an den örtlichen Feuerwehrverein +++ Die Fußballvereine aus Steinbach-Hallenberg, Viernau und Oberschönau starten als Spielgemeinschaft in die neue Saison +++ Kermes in Oberschönau +++ Pflegeeinsatz mit dem Bergwaldprojekt am Hohen Berg +++ Die evangelische Kita wird zum Caruso-Musikkindergarten zertifiziert. +++ Klapptuhlkino auf dem Knüllfeld +++ Beim IHK-Jahresempfang erhält die Rennsteig Werkzeuge GmbH den MuT-Preis als „Unternehmen des Jahres“ - die Dachdeckerfirma Frank Tautenhain und Claudia - Wohnen & Mode sind ebenfalls unter den TOP 10 +++ Geländeseminar der Uni Jena am Donnershauk zur Erforschung des ehemaligen Uran-Abbaus +++ Haseltalzeltlager der Jugendfeuerwehren in Bermbach +++ Kirmes in Herges-Hallenberg



Ortsjubiläum zum 34. Meilerfest - Großes Festwochenende zu 750 Jahre Bermbach und 70 Jahre Tischtennisverein
Foto: privat



Zum 125-jährigen Bestehen begeisterte der evangelische Posaunenchor über 200 Gäste mit einer Serenade vor der Stadtkirche
Foto: privat



Bei der MuT-Preis-Verleihung der IHK-Südthüringen werden die Rennsteig Werkzeuge GmbH „Unternehmen des Jahres“
Foto: privat



Meisterstück des Kinder- und Jugendbeirates: Der neue Jugendtreffpunkt „Haselpipe“ wird mit einer großen Party seiner Nutzung übergeben
Foto: Klara Lochner

September

Vorsorge gegen Unwetter - neuer Geröllfang in Rotterode +++ Die Traditionsgaststätte Steinbacher Wirtshaus eröffnet wieder +++ „Projektcircus Happykids“ gastiert an der Grundschule - Kinder werden zu Stars der Manege +++ Körmes in Steinbach-Hallenberg +++ Der evangelische Posaunenchor feiert mit einer Serenade auf dem Kirchplatz und einem Festgottesdienst sein 125-jähriges Jubiläum +++ Ping-Pong-Kirmes in Rotterode +++ Kirmes in Viernau +++ Große Party zur Eröffnung des neuen Jugendtreffpunktes „Haselpipe“ im Gewerbegebiet +++



Manege frei - Vorhang auf! Bei vier Vorstellungen begeisterten die Grundschüler im Mitmach-Zirkus die Zuschauer
Foto: Annett Recknagel

Oktober

Langlauf-Olympia-Silbermedaillengewinnerin Katherine Sauerbrey wirbt zukünftig für den Landkreis und die Prachtregion +++ Der Gewerbeverein Steinbach-Hallenberg feiert seinen 150. Geburtstag mit einer Ballnacht in der Haseltalhalle +++ Abriss der ehemaligen Bäckerei Füchsel +++ Sanierung der Stützmauern an der Hallenburg beendet +++ Dorferneuerung Viernau - Teilabriss von Wohngebäude und Stall in der Mulle und Fertigstellung Pavillon am Platz der Deutschen Einheit +++ Bauabnahme vom Brandweg in Bermbach +++ 8. Hallenburg-Cup im Schach +++ „Es lebe die Schdaamicher Einkaufsnacht“ - Mehr als 3000 Gäste kommen zur 6. Auflage in die Kernstadt



Der Gewerbeverein Steinbach-Hallenberg wird 150 Jahre und feiert das außergewöhnliche Jubiläum mit einem Festball in der Haseltalhalle
Foto: privat



Shoppen, Bummeln und Schlemmen unter der Hallenburg - Die „6. Schdaaimicher Einkaufsnacht“ lockte mehr als 3.000 Besucher in die Steinbacher-Hallenger Innenstadt Foto: privat

November

Crosslauf am Knüllfeld +++ Wahl von neuen Ortsteilräten in sechs Ortsteilen +++ Kleintierschauen in Viernau +++ Sanierung der Hohen Brücke in Unterschönau +++ Bauabnahme der Kanal- und Straßenbaumaßnahme an der Liede in Bermbach +++ Die Fußballer des FC Steinbach-Hallenberg wählen einen neuen Vorstand +++ 72. Karnevals-session in Viernau - Motto-wahl und Prinzenpaarproklamation +++ Eröffnung des IKA Makerspace +++ Ende der Kanal- und Straßenbaumaßnahme an der Bergwiese in Rotterode +++ Eröffnung des neuen Bewegungsraumes in der Kita Haseltal +++ Adventsmarkt in Viernau



Die Hohe Brücke, das Wahrzeichen von Unterschönau, erhielt einen neuen Belag Foto: privat



Im neuen Viernauer Dreigestirn ist neben Prinzessin Mileen I. von der Wolfs-Chossee und Prinz Patrick II. vom Sachsenhof mit Verena I. von der Döllegass (li.) erstmals auch eine Hofmarschallin dabei Foto: privat



Nach der Erneuerung der Abwasser- und Wasserleitungen sowie des Straßenkörpers an der Bergwiese in Rotterode erfolgt die technische Bauabnahme durch die Projektbeteiligten Foto: Sascha Willms

Dezember

+++ Adventsfest in Oberschönau +++ Nikolausaktion der Haseltal-Feuerwehren +++ Stollenspende der Bäckerei Marr zum 30. Adventsfest vor dem Rathaus geht an neu gegründete Laienspielgruppe des Fördervereins Heimathof +++ Seniorenweihnachtsfeiern in allen Ortsteilen +++ 2. Marktglühn auf dem Dorfplatz in Bermbach +++ Wahl eines neuen Kinder- und Jugendbeirates sowie erstmals eines Seniorenbeirates +++ Dr. Manfred Recknagel wird für seine Verdienste als ehrenamtlicher Handelsrichter mit dem Ehrenbrief des Freistaates Thüringen geehrt. +++ Besinnlicher Jahresausklang - Schäfermusik in Altersbach und Musik zwischen den Jahren in der Stadtkirche +++ Krippenspiele im Haseltal erfreuen sich großer Beliebtheit +++ Schmieden zwischen den Tagen im Metallhandwerksmuseum



Riesenstollen zum 30. Adventsfest - Die Spendeneinnahmen kamen der neu gegründeten Laienspielgruppe zugute Foto: Annett Recknagel

10. Schdaaimicher Chreesöpfelfücher

Der Feuerwehrverein Steinbach-Hallenberg e.V. und der Förderverein für Sport & Freizeitentwicklung im Haselgrund e.V. laden für Samstag, den 18. Januar 2025 zum „10. Schdaaimicher Chreesöpfelfücher“ auf die „Spielwiese“ ein.

In gemütlicher Atmosphäre versorgen die beiden Vereine ab 16:00 Uhr wieder Einwohner und Gäste mit Bratwurst, Pommes und Glühwein.

Damit das Feuer lange und ergiebig brennt, bitten wir wieder um die Abgabe von ausgedienten und vor allem trocken gelagerten Weihnachtsbäumen.

Gerne können Sie diese - bitte erst am Veranstaltungstag - auf der „Spielwiese“ abgeben oder direkt zum „Chreesöpfelfücher“ mitbringen.



Jeder Baum zählt - ausrangierte und trocken gelagerte Weihnachtsbäume können am Veranstaltungstag wieder zum Verbrennen abgegeben werden
Foto: privat

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Die Vereinsvorstände

Bereitschaftsdienste

Apothekenbereitschaft

- Versorgungsbereich Steinbach-Hallenberg -

Januar 25 / Februar 25

11.01. - 12.01.2025

Schloss-Apotheke,

Renthofstr. 29,

98574 Schmalkalden Tel. 03683/62950

Robert-Koch-Apotheke,

Zellaer Str. 12,

98559 Oberhof..... Tel. 036842/ 22348

18.01. - 19.01.2025

Elisabeth-Apotheke,

Eichelbach 2a,

98574 Schmalkalden Tel. 03683/4676660

Adler-Apotheke,

Marktplatz 4,

98527 Suhl Tel. 03681/ 707704

25.01. - 26.01.2025

Hirsch-Apotheke,

Neumarkt 9,

98574 Schmalkalden Tel. 03683/69410

Apotheke Heinrichs,

Meininger Straße 134,

98529 Suhl Tel. 03681/ 721161

01.02. - 02.02.2025

Apotheke Sternplatz,

Rudolph-Breitscheid-Str. 11,

98574 Schmalkalden / OT Wernshausen Tel. 036848/ 2930

Fuchs Apotheke,

Martin-Andersen-Nexö-Str. 10,

98527 Suhl Tel. 03681/ 760473

08.02. - 09.02.2025

Henneberg Apotheke,

Renthofstraße 7,

98574 Schmalkalden Tel. 03683/ 604506

easyApotheke Aue Suhl,

Würzburger Str. 29,

98529 Suhl Tel. 03681/ 867320

15.02. - 16.02.2025

Arnika-Apotheke,

Tambacher Straße 44,

98593 Floh-Seligenthal..... Tel. 03683/ 69590

Sertürmer-Apotheke,

Irma-Stern-Str. 9,

98547 Schwarza..... Tel. 036843/ 71383

22.02. - 23.02.2025

Burg-Apotheke,

Bismarckstraße 17,

98587 Steinbach-Hallenberg Tel. 036847/ 4880

Spangenberg-Apotheke,

Steinweg 31,

98527 Suhl Tel. 03681/ 79130

Die Apothekenbereitschaft beginnt um 8 Uhr und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

Zahnärzte

Der Bereitschaftsdienst kann unter der zahnärztlichen
Notrufnummer 0180 / 5908077 erfragt werden.

Senioren

Ehejubiläen

Die Stadt Steinbach-Hallenberg gratuliert den Eheleuten

Gudrun und Hans-Peter Müller

Steinbach-Hallenberg, Hergeser Allee 12

zum Fest der **Goldenen Hochzeit**

im Monat Januar recht herzlich.

Ursula und Werner Albrecht

OT Viernau, Mühlstr. 10

zum Fest der **Eisernen Hochzeit**

im Monat Januar recht herzlich.

Markus Böttcher

Bürgermeister

Kultur

Veranstaltungen Februar 2025

jeden Dienstag

10.30 Uhr

Führung durch das Metallhandwerksmuseum

Anmeldung erwünscht unter: 036847 / 40540

6,00 € pro Erw., 4,00 € pro Kind 7-14 Jahre

Erm. mit Thüringer Wald Card

Montag, 03.02.

20 Uhr

Montagskino „Monsieur Blake zu Diensten“

(Frankreich 2023, Regie: Gilles Legardinier)

John Malkovich schlüpft in die Rolle von Andrew Blake, erfolgreicher Unternehmer. Da er um seine eben verstorbene Frau trauert, braucht er dringend einen Tapetenwechsel. Auf einem französischen Landsitz will er Urlaub machen, wird jedoch mit einem Bewerber verwechselt. Als Butler auf Probe bringt er frischen Wind in die etwas angestaubten Verhältnisse... (www.sommernachtfilmfestival.de)

im Heimathof Steinbach-Hallenberg
4,00 € pro Person, 2,00 € mit der Haseltal Card
org. vom Förderverein Heimathof e.V.

Montag, 03. bis Freitag, 07.02.

Winterferienprogramm im Heimathof
Anmeldung erforderlich unter: 036847 / 40540
ab 3,50 € pro Kind
nähere Informationen unter
www.metallhandwerksmuseum.de
org. vom Metallhandwerksmuseum
Steinbach-Hallenberg

Mittwoch, 05./19./26.02.

17-18.30 Uhr **Fackelspaziergang mit dem Burgvogt**
Treff & Anmeldung:
Tourist Information, Tel. 036847 / 41065
7,00 € pro Erw. / 3,50 € pro Kind (7-14 Jahre)

Dienstag, 11.02.

14-18 Uhr **Kreativer Handarbeitsnachmittag**
im Heimathof Steinbach-Hallenberg
gemütliches Beisammensein
und Erfahrungsaustausch
eigene Arbeitsutensilien bitte mitbringen
org. Heidi Reumschüssel

72. KARNEVAL in Viernau

org. vom Elferrat Viernau e.V. in der Mehrzweckhalle Viernau

Donnerstag, 27.02.

20.11 Uhr **Weiberfastnacht**

Freitag, 28.02.

21 Uhr **Karnevalsfreitag**

Samstag, 01.03.

21 Uhr **Karnevalssamstag**

Sonntag, 02.03.

14 Uhr **Großer Festumzug der Karnevalisten**

20 Uhr **Karnevalssonntag**

Montag, 03.03.

14 Uhr **Rosenmontagsumzug**

20 Uhr **Rosenmontagsball**

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten!



COMING OF AGE

27.
JANUAR
2025

Filmvorführung und anschließende Diskussion

Der Film "Coming of Age" erzählt die bewegenden Fluchtgeschichten der Schmalkalder Holocaust-Überlebenden Ruth Bognovitz und des syrischen Flüchtlings Luai Hasan. Beide berichten von ihren Erfahrungen mit Verfolgung, Verlust und Neuanfängen in der Fremde. Der Film verbindet die lokale Geschichte Schmalkaldens mit aktuellen globalen Fluchtschicksalen und unterstreicht die Bedeutung des Erinnerns.

Im Anschluss laden wir zu einer Diskussion mit Ute Simon, Leiterin des Stadt- und Kreisarchivs Schmalkalden, und Tonmeister Philipp Schwabe ein, die beide aktiv an der Entstehung des Films beteiligt waren. Sie geben Einblicke in die Hintergründe und Herausforderungen der Produktion.



Montag, 27. Januar 2025
19:00 Uhr

Eintritt: 5 Euro



Metallhandwerksmuseum
Hauptstraße 45,
98587 Steinbach-Hallenberg



ERWECKE DAS FERNWEH IN DIR!

REISEBERICHTE IM METALLHANDWERKSMUSEUM
STEINBACH-HALLENBERG

Donnerstag,
23. Januar 2025

"Namibia - Wüste, Wildnis,
Wunder. Ein Abenteuer
auf 4 Rädern"

Manuela Böttcher

Freitag,
17. Januar 2025

"Sardinien -
Faszinierende Welten
zwischen Bergen und
Meer"

Gudrun Patzelt

Donnerstag,
30. Januar 2025

"USA - Ein Wiedersehen
der besonderen Art"

Janine Holz

EINTRITT: 5,00 EURO
BEGINN: 19.00 UHR

METALLHANDWERKSMUSEUM
HAUPTSTRASSE 45, 98587 STEINBACH-HALLENBERG
036847 40540 www.metallhandwerksmuseum.de



Impressum

Amtsblatt der Stadt Steinbach-Hallenberg
Herausgeber: Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg, Tel. Nr. 03 68 47 / 38 00, E-Mail: stadt@steinbach-hallenberg.de
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigentel: LINUS WITTICH Medien KG, Frau Yasmin Hohmann - Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag abonnieren.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



Winterzeit im Haseltal



Ferienprogramm 3. bis 27. Februar 2025



Dienstag, 4.2.
10-12 Uhr

Wir stellen Badesalz für ein warmes Winterbad her und filzen eine Seife!

Kreativprogramm mit Katherina Ascher, Seifensiederei
Waschstück Schmalkalden
im Heimathof, Hauptstr. 45
für Kinder ab 8 Jahren, 5,00 € pro Kind
Bitte 1x kleines Marmeladenglas mitbringen.



16 Uhr

Ferienkino „Jim Knopf und die Wilde 13“

im Heimathof, Hauptstr. 45
2,00 € pro Person, 1,00 € pro Person mit Haseltal Card
Mit Unterstützung des Fördervereins Heimathof e.V.



Mittwoch,
5.2. / 19.2. / 26.2.
je 10-12:30 Uhr

Schauschmieden von Nägeln und Korkenziehern

im Metallhandwerksmuseum (ohne Anmeldung)
6,00 € pro Erw., 3,50 € pro Kind 7-14 J.
Ermäßigung mit Thüringer Wald Card

je 17Uhr

Fackelspaziergang mit dem Burgvogt

Familienprogramm, Treffpunkt: Tourist-Information
Hauptstr. 46, 7,00 € Erwachsene, 3,50 € Kinder 7-14 J.



Donnerstag, 6.2.
10-12:30 Uhr

Kreiert Euer eigenes Wappen!
Spannende Wappenkunde & kreative Gestaltung
mit dem Burgvogt

im Heimathof, Hauptstr. 45
für Kinder ab 10 Jahren, 4,00 € pro Kind



10-12 Uhr

Schmieden für Kinder

im Metallhandwerksmuseum Steinbach-Hallenberg
für Kinder ab 10 Jahren, 4,00 € pro Kind
Bitte feste Schuhe anziehen!



Donnerstag, 20.2.
10 Uhr

Führung mit Winterfütterung im Wildgehege
Unterlautenberg

durchgeführt von und mit Klaus Günther,
Hegering Haseltal der Kreisjägerschaft Schmalkalden
Treffpunkt : Ortseingangsschild Oberschönau, gegenüber
Bushaltestelle: hier Abholung; man fährt gemeinsam
zum Parkplatz, **Eintritt frei**, Spenden für Tiere willkommen



Donnerstag, 27.2.
10-12 Uhr

Schmieden für Kinder

im Metallhandwerksmuseum Steinbach-Hallenberg
für Kinder ab 10 Jahren, 4,00 € pro Kind
Bitte feste Schuhe anziehen!



Änderungen & Ergänzungen vorbehalten. **Anmeldung erforderlich** (außer Schauschmieden). Bitte per E-Mail an:
info@metallhandwerksmuseum.de oder Telefon 036847-40540 oder mobil / Whats App 0172 683 72 77
Metallhandwerksmuseum, Hauptstr. 45, 98587 Steinbach-Hallenberg,
www.metallhandwerksmuseum.de

72. KARNEVAL IN VIERNAU
www.elferrat-viernau.de

ALLE TERMINE ZUM 72. GAGENKARNEVAL IM ÜBERBLICK

GALAVERANSTALTUNG	11.01.2025	19.30 UHR	MEHRZWECKHALLE VIERNAU
PRINZENKAFFEE	12.01.2025	15 UHR	MEHRZWECKHALLE VIERNAU
WEIBERFASTNACHT	27.02.2025	20.11 UHR	MEHRZWECKHALLE VIERNAU
KARNEVALSFREITAG	28.02.2024	21 UHR	MEHRZWECKHALLE VIERNAU
FACKELUMZUG	01.03.2025	19 UHR	
GRÖßER FESTUMZUG	02.03.2025	14 UHR	
ROSENMONTAGSUMZUG	03.03.2025	14 UHR	
KARNEVALSSAMSTAG		21 UHR	MEHRZWECKHALLE VIERNAU
KARNEVALSSONNTAG		20 UHR	MEHRZWECKHALLE VIERNAU
ROSENMONTAG		20 UHR	MEHRZWECKHALLE VIERNAU

ALLE INFOS GIBT'S HIER

WWW.ELFERRAT-VIERNAU.DE | FACEBOOK.COM/ELFERRATVIERNAU | INSTAGRAM.COM/ELFERRATVIERNAU

Fackel - Spaziergang mit dem Burgvogt



Mittwoch, 05. Februar 2025
Mittwoch, 19. Februar 2025
und
Mittwoch, 26. Februar 2025

Treffpunkt 16 Uhr an der
Tourist-Information Steinbach-Hallenberg
7,00 € pro Erw. / 3,50 € pro Kind
Anmeldung notwendig unter: 036847-41065
!!! Taschenlampe mitbringen !!!

10. Schdaaimicher Chreesöpfelfüücher

Samstag, 18. Januar 2025
Ab 16:00 Uhr auf der „Spielwiese“

Weihnachtsbaumlagerfeuer für Groß + Klein
bei Musik, Rostbratwurst & Glühwein

Unterstützen Sie uns:
Geben Sie Ihren Weihnachtsbaum am Veranstaltungstag auf der „Spielwiese“ ab oder bringen Sie ihn direkt zur Baumverbrennung mit.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Logo: FEUERWEHRVEREIN Steinbach - Hallenberg | Sport

Vereine und Verbände

Skisprungveranstaltung im Kanzlersgrund

Deutschlandpokal und ICOC / FIS-Cup:
28. Februar bis 2. März 2025

Der Skiclub Steinbach Hallenberg e.V. lädt zu einem spannenden Wochenende im Kanzlersgrund ein: Vom 28. Februar bis zum 2. März 2025 wird auf der Schanze im Kanzlersgrund wieder eine Skisprungveranstaltung ausgetragen.

Der Wettbewerb startet bereits am Freitag, den 28. Februar, um 14:30 Uhr mit dem Deutschlandpokal für Damen und Herren ab Jugend 16. Am Samstag und Sonntag folgt dann ein internationales Teilnehmerfeld. Im Damenbereich wird der ICOC-Wettbewerb (International Continental Cup) ausgetragen, während im Herrenbereich der FIS Cup (Fédération Internationale de Ski) gesprungen wird.

Der Ablauf des Wochenendes gestaltet sich wie folgt: Am Samstag beginnt der Damenwettbewerb um 9:00 Uhr und endet gegen 11:00 Uhr. Im Anschluss folgen die Herren von 13:00 bis ca. 17:30 Uhr. Am Sonntag starten die Damen erneut um 8:30 Uhr, gefolgt von den Herren ab ca. 12:00 Uhr. Die Siegerehrung wird am Sonntag gegen 15:30 Uhr nach Abschluss des Wettbewerbs stattfinden.

Die Veranstaltung bietet nicht nur spannende Wettkämpfe, sondern auch eine hervorragende Möglichkeit, die Skispringer hautnah zu erleben. Der Eintritt ist frei, und für das leibliche Wohl der Zuschauer wird bestens gesorgt sein.

Der Skiclub Steinbach Hallenberg e.V. freut sich auf zahlreiche Besucher und ein tolles Skisprungwochenende im Kanzlersgrund!



Vom 28. Februar bis zum 2. März können Skisprunginteressierte wieder spannende Wettkämpfe und Sportler hautnah auf den Schanzen im Kanzlersgrund erleben. Foto: René Kellermann

Skiclub Steinbach Hallenberg e.V.

Neujahrsgruß des Schulfördervereins Steinbach-Hallenberg e.V.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ein besonderes Jahr ging zu Ende, und wir möchten die Gelegenheit nutzen, auf ein ereignisreiches 2024 zurückzublicken.

In 2024 durften wir als Schulförderverein unser **20-jähriges Bestehen** feiern - zwei Jahrzehnte voller Einsatz und Engagement für die Schülerinnen und Schüler unserer Stadt. Gleichzeitig war dieses Jahr geprägt von Herausforderungen, wie dem Lehrermangel und anderen Schwierigkeiten im Bildungsbereich. Dennoch konnten wir mit viel Engagement und Zusammenhalt Einiges erreichen:

- **Unterstützung der AGs** (Basketball, Kochen und Backen, uvm.)
- **Unterstützung der Berufsorientierung in der Regelschule** (Talent Company, „Entdeckungsreise durch Berufswelten“, uvm.)
- **Leseförderung in Grund- und Regelschule** (Lesewettbewerbe, Lesungen uvm.)
- **Förderung von Exkursionen in unseren Heimathof/Metallhandwerksmuseum** (teilweise Übernahme der Eintrittspreise für alle Schüler unserer Schulen uvm.)
- **Finanzierung von Infoveranstaltungen für Eltern und Schüler zum Thema Cybermobbing/ Recht im Internet**
- **Förderung/ Unterstützung bei Projekten der Grund- und Regelschule** (Zirkusprojekt der Grundschule, Spendenlauf der Regelschule, Haselpipe uvm.)
- **Lehrermangel** (sichtbar machen - wir bleiben auch 2025 dran!)

Ein solches Jahr voller erfolgreicher Projekte und Aktivitäten wäre ohne ein starkes Team nicht möglich gewesen. Deshalb möchte ich mich als Vorsitzende herzlich bei meinem gesamten Vorstand bedanken. Jeder von euch hat mit Tatkraft, Ideen und Einsatz dazu beigetragen, unsere Ziele zu erreichen. Ihr alle habt eure Aufgaben mit großem Engagement erfüllt und gezeigt, was wir gemeinsam als Team schaffen können. Vielen Dank für eure Unterstützung und die gute Zusammenarbeit!

Auch bei Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, möchten wir uns bedanken: Ihr Engagement, Ihre Spenden und Ihre Hilfsbereitschaft machen es möglich, dass wir als Förderverein immer wieder etwas für die Schulen und die Kinder unserer Region bewegen können.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gesundes und glückliches Jahr und hoffen, dass wir 2025 auch weiterhin, trotz vieler Schwierigkeiten und Probleme, mit Ihnen gemeinsam für unsere Schüler der Grund- und Regelschule da sein können.



Der Schulförderverein sagt Danke!

Foto: Schulförderverein

Mit herzlichen Grüßen

**Ihre Vorsitzende des SFV Schulförderverein
Steinbach-Hallenberg e.V.
Jana Endter**